



Empfehlungen von info fauna - karch zur Wiederansiedlung von lokal oder regional ausgestorbenen Amphibien- und Reptilienarten in der Schweiz

Neuchâtel, den 20. Juli 2023

1. Ausgangslage

Der langfristige Erhalt der bestehenden Amphibien- und Reptilienpopulationen in der Schweiz sowie die Aufwertung und die Neuschaffung von entsprechenden Lebensräumen, die spontan und auf natürliche Art und Weise besiedelt werden können, ist das prioritäre Ziel der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (info fauna - karch). Diese Zielsetzung gilt sowohl für die seltenen, stark gefährdeten als auch die weit verbreiteten und noch häufigen Arten. Die Wiederansiedlung von bereits ausgestorbenen Arten – lokal, regional oder national – ist kein prioritäres Ziel von info fauna - karch. Sie unterstützt aber entsprechende Bestrebungen, wenn die nachfolgenden Empfehlungen unter Berücksichtigung der projektspezifischen Umstände eingehalten werden.

Im Zusammenhang mit der Ansiedlung und Wiederansiedlung von Arten sind grundsätzlich zwei Sachverhalte klar zu unterscheiden.

- a.) Die Ansiedlung einer standortfremden Art. Eine Art wird an einem Standort (Region, Lebensraum) ausgesetzt, obwohl diese Art hier natürlicherweise nie vorgekommen ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine einheimische oder eine nicht einheimische Art handelt. Derartige Ansiedlungen (Aussetzungen) sind gemäss der heutigen Gesetzeslage widerrechtlich, und info fauna - karch lehnt sie aus naturschutzbiologischer Sicht strikt ab!

Beispiele für Ansiedlungen einheimischer, aber standortfremder Arten: Würfelnatter (*Natrix tessellata*) am Genfersee, Vierwaldstättersee, Brienersee oder Zürichsee. Vipernatter (*Natrix maura*) am Vierwaldstättersee. Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) bei Biel (BE) oder Quinten. Gelbgrüne Zornnatter (*Hierophis viridiflavus*) im Chablais oder bei Yverdon. Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) bei Roverdo (TI). Italienischer Kammmolch (*Triturus carnifex*) in der Region Basel.

Beispiele für Ansiedlungen nicht einheimischer Arten: Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*) an verschiedenen Orten in der Schweiz. Europäische Hornotter (*Vipera ammodytes*) im Tessin.

info fauna – CSCF&karch

Centre Suisse de Cartographie de la Faune (CSCF) www.cscf.ch

Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (karch) www.karch.ch

Ursenbacher Sylvain
Passage Maximilien-de-Meuron 6
CH-2000 Neuchâtel

direct
sylvain.ursenbacher@infofauna.ch
☎ +41(0)32 560 35 92

secrétariat
contact@infofauna.ch
☎ +41(0)32 560 31 10

- b.) Die Wiederansiedlung einer Art. Eine Art wird an einem Standort (Region, Lebensraum) wieder angesiedelt, an dem sie in historischer Zeit erwiesenermassen vorgekommen und aus bekannten Gründen ausgestorben ist. Es kann sich um eine Art handeln, die erst vor kurzem aus einer Region verschwunden ist, wie der Europäische Laubfrosch (*Hyla arborea*) aus dem Kanton Basel-Landschaft, oder deren letzte Nachweise schon länger zurückliegen, wie beispielsweise die Kreuzotter (*Vipera berus*) im Kanton Schaffhausen oder in Teilen des Juras.

Die folgenden Empfehlungen beziehen sich ausschliesslich auf den zweiten Sachverhalt.

Alle Wiederansiedlungen sind gemäss dem Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 16. Januar 1991 (451.1) und der zugehörigen Verordnung NHV Artikel 20 und Artikel 21 bewilligungspflichtig. Projektleiter oder -leiterinnen sind für das rechtzeitige Einholen aller notwendigen Bewilligungen verantwortlich!

2. Empfehlungen

Die Wiederansiedlung einer Amphibien- oder Reptilienart (Zielart) ist eine anspruchsvolle Zielsetzung und darf nur im Rahmen eines sorgfältig ausgearbeiteten und bewilligten Projektes erfolgen. Wiederansiedlungsprojekte sind ein integraler Bestandteil eines nationalen resp. kantonalen Aktionsplans. Normalerweise betrifft ein solcher die prioritäre Arten (stark gefährdet) oder Arten, für die die Schweiz oder eine Region eine hohe Verantwortung trägt. In Anlehnung an Artikel 21 der NHV empfiehlt info fauna - karch, während der Planung und Vorbereitung eines solchen Projektes und noch vor der Beantragung einer entsprechenden Bewilligung rechtzeitig die folgenden Punkte abzuklären, zu berücksichtigen und wenn möglich zu dokumentieren.

2.1 Projektziel

Es muss ein Projektziel formuliert werden. Die entsprechende Zielsetzung und die Methodik der Erfolgskontrolle sind auf die betroffene Art und ihren Lebensraum abzustimmen. Die Projektziele umfassen explizit auch eine zeitliche und eine quantitative Komponente: Wann wird das Projekt beendet? Wann gilt es als erfolgreich (Populationsgrösse, Reproduktionserfolg)?

2.2 Projektgebiet (Region, Lebensraum)

Folgende Sachverhalte müssen geklärt und dokumentiert werden:

- Das ehemalige Vorkommen der Zielart im Projektgebiet ist belegt.
- Die natürliche Wiederbesiedlung des Projektgebiets durch die Zielart ist unmöglich und kann auch nicht ermöglicht werden (Korridore).
- Die Ursachen, die zum Aussterben der Zielart im Projektgebiet geführt haben, sind bekannt und wirken nicht mehr.

- Die Lebensraumqualität, die Bewirtschaftungs- und Nutzungsweise sowie die räumliche Ausdehnung des Projektgebietes entsprechen den ökologischen Ansprüchen der Zielart und sind langfristig gesichert (Schutzstatus, Bewirtschaftungsverträge etc.):
 - Das Projektgebiet ist gross genug für eine überlebensfähige Populationen oder Metapopulationen der Zielart (je nach Art mindestens 50 bis mehrere Hundert adulte Tiere). Die Abschätzung der minimal notwendigen Individuenzahl kann mit Hilfe eines Populationsmodells unter Berücksichtigung der artspezifischen demographischen Parameter erfolgen, beispielsweise mit der Software RAMAS (www.ramas.com).
 - Alle notwendigen Ressourcen sind vorhanden: Nahrung, Versteck- und Sonnenplätze, Winterquartiere, Eiablagestellen, geeignete Laichgewässer etc.
 - Je nach Zielart kann die Wiederansiedlung mit Eiern, Larven, juvenilen oder adulten Tieren am erfolgversprechendsten sein. Es wurde abgeklärt, welches die beste Option ist, gegebenenfalls unter Verwendung eines geeigneten Populationsmodells.
- Die Wiederansiedlung der Zielart und die allenfalls notwendigen Massnahmen im Projektgebiet stehen nicht im Widerspruch zu Massnahmen oder Zielsetzungen, die dem Erhalt und der Förderung von seltenen oder prioritären Arten dienen, die im Projektgebiet bereits vorkommen, und sie widersprechen nicht anderen, allgemeinen Schutzzielen im Projektgebiet.

2.3 Tiere

Grundsätzlich können die Tiere (Eier, Larven, Juvenile oder Adulte), die für die Wiederansiedlung eingesetzt werden, aus zwei Quellen stammen:

- I. aus einer oder mehreren Entnahmepopulation(en)
- II. aus einer oder mehreren Gefangenschaftszucht(en)

Der Translokation von Individuen einer Amphibien- oder Reptilienart aus einer oder mehreren Entnahmepopulation(en) resp. Gefangenschaftszucht(en) ins Projektgebiet darf nur erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Entnahmepopulation(en) wird auch langfristig durch die Entnahme von Tieren (Eier, Larven, Juvenile oder Adulte) nicht geschädigt. Wir empfehlen eine Grössenschätzung der Entnahmepopulation(en) und die Simulation der potenziellen Auswirkungen der Entnahme mittels populationsdynamischer Modelle
- Die wiederangesiedelten Tiere entsprechen so weit wie möglich dem Genotyp der ausgestorbenen resp. der nächstgelegenen Population. Idealerweise werden Tiere aus der dem Projektgebiet nächstgelegenen Population verwendet. Die ökologischen und biogeografischen Gegebenheiten müssen vollumfänglich berücksichtigt werden

(beispielsweise Barrierewirkung der Alpen, Einzugsgebiet von Gewässern bei stark aquatischen Arten).

- Die Translokation der Tiere ist aus tiermedizinischer Sicht unbedenklich, die Verschleppung von Pathogenen aller Art ausgeschlossen. Entsprechende Expertisen liegen vor.

2.4 Behörden, Eigentümer, Bewirtschafter

Eine offene und umfassende Kommunikations-, Informations- und Bewilligungspolitik ist im Zusammenhang mit Wiederansiedlungsprojekten selbstverständlich. Insbesondere müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Sämtliche zuständigen politischen und naturschutzbehördlichen Entscheidungsträger sind vollumfänglich über das Projekt informiert und stimmen sowohl der Entnahme von Tieren (Eiern, Larven, Juvenilen oder Adulten) aus der Entnahmepopulation (falls nicht Gefangenschaftszucht) als auch deren Translokation ins Projektgebiet zu, insbesondere:
 - die Bundesbehörden im Zusammenhang mit national geschützten Arten (alle Amphibien und Reptilien) und Lebensräume von nationaler Bedeutung (BAFU)
 - die Behörden der vom Projekt betroffenen Kantone, und zwar sowohl des Entnahme- als auch des Wiederansiedlungsstandortes (Region, Lebensraum), in der Regel also die kantonalen Naturschutzfachstellen
 - die Eigentümer und Bewirtschafter sowohl des Entnahme- als auch des Wiederansiedlungsstandortes
 - die zuständigen Behörden in den Anrainerstaaten bei potenziell grenzübergreifenden Projekten

2.5 Dokumentation

Wiederansiedlungsprojekte müssen im Sinne einer umfassenden Informationsstrategie und einer effizienten Bewilligungserteilung durch die zuständigen Behörden gut dokumentiert sein. Insbesondere sind folgende Informationen in schriftlicher Form bereitzustellen:

- Was für Tiere finden für das Wiederansiedlungsprojekt Verwendung: Anzahl, Alter, Geschlecht. Genaue Herkunft der verwendeten Tiere.
- Massnahmen zum Schutz der Entnahmepopulation(en), falls nötig.
- Umfassende Angaben zum Projektgebiet, insbesondere die Resultate einer entsprechenden Evaluation/Machbarkeitsstudie.
- In welcher zeitlichen Abfolge werden die Tiere ausgesetzt: Aussetzungsmonate, Jahre, Anzahl Aussetzungsaktionen, Projektdauer.

- Übersicht über die getätigten Revitalisierungsmassnahmen und Pflegekonzepte zur langfristigen Sicherung der Wiederansiedlung im Projektgebiet.
- Konzept für eine langfristige Erfolgskontrolle unter Anwendung anerkannter wissenschaftlicher Methoden zur Erfassung der Populationsentwicklung (Monitoring, Telemetry etc.).
- Finanzierungsübersicht der Projektkosten.

Die entsprechenden Unterlagen müssen folgenden Instanzen zur Verfügung gestellt werden:

- den bewilligungserteilenden Behörden auf nationaler und kantonaler Ebene
- allen weiteren Naturschutzbehörden und -verantwortlichen der Entnahme- und der Zielregion
- dem Eigentümer und Bewirtschafter des Entnahme- und des Zielstandortes
- den zuständigen nationalen Datenzentren, damit die entsprechenden Informationen langfristig archiviert und jederzeit zugänglich sind.

Über die getätigten Aussetzungen ist Protokoll zu führen. Nach jedem Aussetzungsjahr und nach Projektende ist ein Zwischen- bzw. ein Schlussbericht zuhanden der zuständigen Behörde zu erstellen. Die Berichte beinhalten nebst den Detailangaben auch eine Fotodokumentation.

3. Quellen

- Introduction, réintroduction ou renforcement des populations d'espèces sauvages. Vers une formalisation et une homogénéisation des pratiques. Bureau exécutif de l'Association Grande Cariçaie, Commission scientifique. Version Juin 2012.
- Richtlinien der IUCN/SSC "Guidelines for Reintroductions and other Conservation Translocations", Version 1.0
<https://portals.iucn.org/library/efiles/documents/2013-009.pdf>

4. Anhang

451.1 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, vom 16. Januar 1991 (Stand am 1. Juni 2017)

https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1991/249_249_249/20170601/de/html/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-1991-249_249_249-20170601-de.html.html#art_20

¹ Das unberechtigte Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Anbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten, insbesondere durch technische Eingriffe, von wildlebenden Pflanzen der im Anhang 2 aufgeführten Arten ist untersagt.

² Zusätzlich zu den im Bundesgesetz vom 20. Juni 1986⁴⁷ über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel genannten gelten die wildlebenden Tiere der im Anhang 3 aufgeführten Arten als geschützt. Es ist untersagt, Tiere dieser Arten:

- a. zu töten, zu verletzen oder zu fangen, sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen;
- b. lebend oder tot, einschliesslich der Eier, Larven, Puppen oder Nester, mit- zuführen, zu versenden, anzubieten, auszuführen, andern zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

³ Die zuständige Behörde kann zusätzlich zu den Ausnahmegewilligungen nach Artikel 22 Absatz 1 NHG weitere Ausnahmegewilligungen erteilen,

- a. wenn dies der Erhaltung der biologischen Vielfalt dient;
- b. für technische Eingriffe, die standortgebunden sind und einem überwiegenden Bedürfnis entsprechen. Ihr Verursacher ist zu bestmöglichen Schutz- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.

⁴ Die Kantone regeln nach Anhören des BAFU den angemessenen Schutz der im Anhang 4 aufgeführten Pflanzen- und Tierarten.

⁵ Wer gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstösst, ist strafbar nach Artikel 24a NHG.

Art. 21 Wiederansiedlung von Pflanzen und Tieren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen die Wiederansiedlung von Arten, Unterarten und Rassen, die in der Schweiz wild lebend nicht mehr vorkommen, bewilligen, sofern:

- a. ein genügend grosser artspezifischer Lebensraum vorhanden ist;
- b. entsprechende rechtliche Vorkehrungen zum Schutz der Art getroffen sind;
- c. keine Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt und ihrer genetischen Eigenart entstehen.